

Aufenthaltsdokument-GB (für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen)	
auf einen neuen Pass übertragen	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	3
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Aufenthaltsdokument-GB (für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen) auf einen neuen Pass übertragen

Sie besitzen ein Aufenthaltsdokument-GB und haben einen neuen Pass bekommen?

Dann ist die **Plastikkarte** Ihres Aufenthaltstitels Aufenthaltsdokument-GB **nicht mehr gültig**. Denn diese Plastikkarte verweist auf Ihren alten Pass.

Ihr **Aufenthaltstitel** Aufenthaltsdokument-GB **bleibt** aber trotzdem **gültig**.

Bevor Sie einen Termin buchen, lesen Sie sich bitte die folgenden Hinweise durch.

Ihr Aufenthaltsdokument-GB ist befristet und nur noch maximal 6 Monate gültig?

Dann kommen Sie bitte erst zur Verlängerung des Aufenthaltsdokument-GB in das Landesamt für Einwanderung. Dadurch sparen Sie Gebühren und Zeit.

Sie möchten verreisen?

Wenn kurzfristig keine Termine frei sind, können Sie trotzdem ins Ausland verreisen.

Die Wiedereinreise nach Deutschland ist problemlos möglich, wenn Ihr Aufenthaltstitel Aufenthaltsdokument-GB noch gültig ist und Sie den alten Pass noch besitzen.

Nehmen Sie den alten und den neuen Pass und das Aufenthaltsdokument-GB auf Ihre Reise mit.

Wir empfehlen aber, sich vor der Auslandsreise nach den Ein- und Ausreisebedingungen des Reiselandes zu erkundigen (z. B. bei der Botschaft des Reiselandes).

Voraussetzungen

- **Hauptwohnsitz in Berlin**

- **Persönliche Vorsprache mit Termin**

Übertragungen werden bei den Bürgerämtern oder im Landesamt für Einwanderung grundsätzlich nur mit Termin vorgenommen.

- **Übertragung in einem Bürgeramt**

Sie können grundsätzlich in jedem Berliner Bürgeramt den Übertrag vornehmen lassen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie besitzen den abgelaufenen Pass.
- Das Aufenthaltsdokument-GB wurde durch das Landesamt für Einwanderung Berlin erteilt.
- Zwischen Ablaufdatum des alten Passes und dem Datum der Ausstellung des neuen Passes liegen nicht mehr als 12 Monate.
- Sie haben Deutschland nicht länger als 12 Monate durchgehend verlassen.

- **Übertragung im Landesamt für Einwanderung**

Liegt eine der oben genannten Voraussetzungen für die Übertragung durch das Bürgeramt nicht vor (z.B. alter Pass ist nicht mehr vorhanden, das Aufenthaltsdokument-GB wurde nicht durch das Landesamt für Einwanderung Berlin erteilt), ist das Landesamt für Einwanderung für die Übertragung zuständig.

Erforderliche Unterlagen

- **Ihr neuer Pass**
- **Ihr alter Pass**
Falls Ihr Pass gestohlen wurde und Sie den Diebstahl bei der Polizei angezeigt haben, bringen Sie bitte die Anzeige mit.
- **Ihr Aufenthaltsdokument-GB, gegebenenfalls zusammen mit dem Zusatzblatt**
Ihnen wurde zum elektronischen Aufenthaltstitel (Plastikkarte) auch ein Zusatzblatt (gefaltetes Dokument aus Papier) ausgestellt? Dann bringen Sie bitte auch dieses Zusatzblatt mit.
- **1 aktuelles biometrisches Foto**
(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf)
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

Gebühren

- 22,80 Euro: bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- 37,00 Euro: ab dem vollendeten 24. Lebensjahr

Rechtsgrundlagen

- **Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**
(https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Etwa 5-6 Wochen

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann grundsätzlich bei allen Berliner **Bürgerämtern** in Anspruch genommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie haben noch Ihren alten Pass;
- Das Aufenthaltsdokument-GB wurde in Berlin ausgestellt;
- Zwischen Ablaufdatum des alten Passes und dem Datum der Ausstellung des neuen Passes liegen nicht mehr als 12 Monate;
- Sie haben Deutschland nicht länger als 12 Monate durchgehend verlassen.

In allen anderen Fällen: **Landesamt für Einwanderung**